

Empfehlungen für die Entschädigungen der Lernenden in den Berufsrichtungen Strassenbau und Grundbau

Ausgabe per 1. Mai 2010

1. Lohnansätze für Lernende

Im Bestreben, eine möglichst einheitliche Entlohnung der vorgenannten Lernenden zu erreichen, gibt der Fachverband Infra Empfehlungen für Lernende in den erwähnten Berufsrichtungen bekannt.

Die nachstehenden Ansätze gelten als Empfehlungen. Diese sollten nach Möglichkeit eingehalten werden, um eine Gleichbehandlung der Lernenden sicherzustellen.

Wir empfehlen Ihnen, die Entschädigungen der Lernenden wie folgt festzulegen:

Dreijährige Grundbildung EFZ (Eintrittsalter grösser 15 Jahre)

1. Lehrjahr	12 % von GAV-Lohnklasse Q + Prämie gemäss Anhang
2. Lehrjahr	20 % von GAV-Lohnklasse Q + Prämie gemäss Anhang
3. Lehrjahr	28 % von GAV-Lohnklasse Q + Prämie gemäss Anhang

Dreijährige Grundbildung EFZ (Eintrittsalter grösser 18 Jahre)

1. Lehrjahr	20 % von GAV-Lohnklasse Q + Prämie gemäss Anhang
2. Lehrjahr	25 % von GAV-Lohnklasse Q + Prämie gemäss Anhang
3. Lehrjahr	35 % von GAV-Lohnklasse Q + Prämie gemäss Anhang

Zweitausbildung ZAB als Zusatzlehre mit EFZ als 2. Lehre (Lerndauer: 2 Jahre)

Die Zweitausbildung gilt für verwandte Berufe gemäss Art. 18 des Berufsbildungsgesetzes (BBG). Der/die BerufsbildnerIn hat dem kantonalen Amt für Berufsbildung ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

Start-Lehrjahr	29 % von GAV-Lohnklasse Q + Prämie gemäss Anhang
Abschluss-Lehrjahr	37 % von GAV-Lohnklasse Q + Prämie gemäss Anhang

Zusatzausbildung ZSA im Berufsfeld Verkehrswegbau mit EFZ als 2. Lehre (Lerndauer: In der Regel 1 Jahr)

Lernende, die im Berufsfeld Verkehrswegbau bereits eine dreijährige Grundbildung EFZ abgeschlossen haben, können als Zusatzausbildung einen weiteren Beruf im gleichen Berufsfeld abschliessen. Der/die BerufsbildnerIn hat dem kantonalen Amt für Berufsbildung ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

Abschluss-Lehrjahr 37 % von GAV-Lohnklasse Q + Prämie gemäss Anhang

Weiterführende Ausbildung von der zweijährigen Grundbildung EBA zur dreijährigen Grundbildung EFZ (Eintrittsalter grösser 18 Jahre)

InhaberInnen eines eidgenössischen Berufsattestes EBA im Berufsfeld Verkehrswegbau können in die dreijährige Grundbildung EFZ übertreten. Ihnen wird das erste Jahr der beruflichen Grundbildung angerechnet. Somit steigen diese ins 2. Lehrjahr EFZ ein. Der/die BerufsbildnerIn hat dem kantonalen Amt für Berufsbildung ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

2. Lehrjahr 25 % von GAV-Lohnklasse Q + Prämie gemäss Anhang
3. Lehrjahr 35 % von GAV-Lohnklasse Q + Prämie gemäss Anhang

2-jährige Grundbildung mit Attest EBA (Eintrittsalter grösser 15 Jahre)

1. Lehrjahr 08 % von GAV-Lohnklasse B + Prämie gemäss Anhang
2. Lehrjahr 14 % von GAV-Lohnklasse B + Prämie gemäss Anhang

2-jährige Grundbildung mit Attest EBA (Eintrittsalter grösser 18 Jahre)

1. Lehrjahr 17 % von GAV-Lohnklasse B + Prämie gemäss Anhang
2. Lehrjahr 22 % von GAV-Lohnklasse B + Prämie gemäss Anhang

2. Entschädigung für Schnupperlehre ab 14. Altersjahr

Der Fachverband Infra empfiehlt eine Pauschale von CHF 100.- pro Woche. Dies gilt als Spesenentschädigung für Fahrkosten, Kleiderverschleiss etc. Das Mittagessen soll gemäss GAV zusätzlich vergütet werden.

Jugendliche unter 15 Jahren dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Behörden beschäftigt werden.

3. Lehrvertrag

Die Lehrverträge müssen dem eidgenössischen Berufsbildungsgesetz (BBG) entsprechen.

Bezugsquellen: zuständige kantonale Ämter für Berufsbildung

Nach Abschluss des Lehrvertrages hat die Anmeldung mit dem entsprechenden Formular an die Berufsfachschule Verkehrswegbauer in Sursee zu erfolgen.

4. Überbetriebliche Kurse der Organisation der Arbeitswelt (Oda)

Besuch der überbetrieblichen Kurse

Der Besuch der überbetrieblichen Kurse ÜK ist obligatorisch. Die Dauer und die Inhalte der ÜK's sind im Bildungsplan vom 1. Januar 2008 für das Berufsfeld Verkehrswegbau definiert.

Kosten für den Besuch der überbetrieblichen Kurse

Gemäss Art. 21 der Berufsbildungsverordnung (BBV) trägt der Lehrbetrieb die Kosten, welche der lernenden Person aus dem Besuch der überbetrieblichen Kurse entstehen.